



**Gubernial-Verlautbarungen.**

B. 1079. (2)

Nr. 18291.

**R u n d m a c h u n g.**

Wegen Lieferung des für die in Laibach befindlichen k. k. Behörden, Aemter und An-

stalten für den Winter 1831/32 erforderlichen Brennholzes wird die öffentliche Versteigerung am 26. d. M. bei dieser Landesstelle abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf besteht in Folgendem:

Post-Nr.	Benennung der Behörden, Aemter und Anstalten	Bedarf an		Anmerkung
		harten Brennholz	wei- ßen Klafter	
1	K. K. Länder-Präsidium . . . . .	35	—	} zur gemeinschaftlichen Beheizung.
2	" " Gubernium und Taxamt . . . . .	137	1	
3	" " Mappenarchiv . . . . .	15	—	
4	" " Fiskalamt . . . . .	20	—	
5	" " Stadt- und Landrecht . . . . .	60	1/2	
6	" " Staatsbuchhaltung . . . . .	106	1	
7	" " Zahlamt . . . . .	31	1/2	
8	Ständisch-Verordnete Stelle . . . . .	33	—	
9	Lyceum . . . . .	105	1	
10	Priesterhaus . . . . .	200	1	
11	Medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital . . . . .	170	2	
12	Irrenhaus . . . . .	60	1	
13	Gebährhaus . . . . .	25	—	
14	Siechenhaus . . . . .	20	—	
15	Inquisitionshaus . . . . .	125	—	
16	Strasshaus . . . . .	224	—	
	Summa . . . . .	1366	8	

Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Versteigerung branckenweise geschehen werde, die Lieferung von mehreren Partheyen, und selbst auch in kleinern Parthien bis zu 20 Klaftern geschehen könne, und daß endlich von Seite der Ersteher die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnißmäßigen baren Betrages gefordert werde. —

Jeder Licitant hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Badium von Fünzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen, welcher das Protokoll im Falle der erstandenen Lieferung mitzufertigen hätte, zu stellen. — Die Badien der Nichtersteher verbliebenen Lieferungslustigen werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sicher gestellter Caution wieder ausgefolgt werden. — Die

übrigen Licitationsbedingnisse sind die vorjähri-  
gen, und können in den Amtsstunden bei der  
Gubernial-Expedit-Direction eingesehen wer-  
den. — Die lieferungslustigen Partheien ha-  
ben sich an dem obbenannten Tage um die  
zehnte Vormittagsstunde in dem Gubernial-  
Rathssaale einzufinden. — Laibach am 8. Au-  
gust 1831.

**Z. 1094. (2) Nr. 689. S. E.**  
**N a c h r i c h t.**

Zur Widerlegung des sich verbreiteten  
Gerichts von einer Absperzung der Stadt  
Wien wird bekannt gemacht, daß weder in  
dem Falle, wenn in Wien die Cholera aus-  
brechen sollte, die Stadt von dem flachen  
Lande, noch, wenn auf dem flachen Lande  
Symptome dieser Krankheit hervorkommen soll-  
ten, das flache Land von der Stadt abgesperrt,  
sondern der wechselseitige Verkehr fortan offen  
bleiben wird. — Wien den 11. August 1831.  
Johann Salazko Ritter v. Gestieticz,  
Präsident der k. k. n. ö. Regierung.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

**Z. 1063. (3) Nr. 9767.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Ueber die im hiesigen Bürgerhospital-Ge-  
bäude für das laufende Jahr 1831 vorzuneh-  
menden Conservations-Arbeiten, wird die in  
Folge hohen Auftrages vom 16. des vorigen,  
Zahl 15126, angeordnete Mindest-Versteige-  
rung am 26. dieses, Vormittags um 9 Uhr,  
bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diese  
Arbeiten bestehen in der Maurer- und Zimmer-  
mannsarbeit, dann in der Beistellung deren  
Materialien, ferner in der Tischler-, Schlos-  
ser-, Glaser- und Malerarbeit. — Diejeni-  
gen, welche diese Herstellungen im Einzelnen  
oder im Ganzen zu übernehmen willens sind,  
werden bei dieser Mindestversteigerung sich ein-  
zufinden hiemit eingeladen. — Die Baudevise  
kann in den gewöhnlichen Amtsstunden jeder-  
zeit bei diesem Kreisamte eingesehen werden.  
K. K. Kreisamt Laibach am 10. August  
1831.

**Z. 1062. (3) Nr. 5134.**  
**E u r r e n d e**

des k. k. Kreisamtes zu Adelsberg.  
— Da der von dem k. k. Bergamte in Idria,  
mit dem Frachter Johann Rev. Dollenz, am  
12. December 1828 auf drei Jahre abgeschlos-  
sene Contract, vermög welchen dieser Letztere  
verpflichtet war, die Bergwerksproducte von  
Idria nach Triest pr. Centen Netto-Gewicht

um 36 kr., und die Bergwerks-Erfordernisse  
von Triest nach Idria pr. Centen Sporco-Ge-  
wicht um 30 kr., dann die leeren Dehlfässer  
von Idria nach Triest unentgeltlich zu verfüh-  
ren, mit dem letzten October d. J. zu Ende  
gehiet, so ist dieses Kreisamt über Ansuchen des  
gedachten k. k. Bergamtes mit hohem Guberna-  
lial-Erlasse vom 26. v. M., Z. 17087, an-  
gewiesen worden, zum Behufe einer neuerlich-  
en dreijährigen Verpachtung der oben erwähn-  
ten Verfrachtung für die Zeit vom 1. Novem-  
ber 1831 bis hin 1834 eine Minuendo-Licita-  
tion abzuhalten. — In Folge dieser hohen  
Weisung wird daher die dießfällige Minuendo-  
Versteigerung am 5. September l. J., um  
9 Uhr Vormittags in der hierortigen Kreisamts-  
kanzley vorgenommen werden.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

**Z. 1085. (2) Nr. 3596.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
Krain wird bekannt gemacht: Es seye von die-  
sem Gerichte in der Executionssache des Leo-  
pold Trörentsch, wider Dr. Bürger, als Lud-  
wig v. Schluderbach'schen Verlasscurator, we-  
gen schuldigen 692 fl. 2 1/4 kr. E. M. e. s. e.,  
in die öffentliche Versteigerung des, dem Exe-  
curren gehörigen, auf 2533 fl. 55 kr. ge-  
schätzten Gutes Kepne, und des, auf 576 fl.  
E. M. geschätzten Antheils an der Florian'schen  
Spitalgült zu Krainburg, sub Rect. Nr. 14,  
dienstbaren Ganzhube gewilliget, und hiezu  
drei Termine, und zwar hinsichtlich des Gutes  
Kepne auf den 8. August, 12. September  
und 10. October l. J., jedesmal um 10 Uhr  
Früh, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte,  
rückichtlich des Antheils an der Ganzhube aber  
auf den 26. Juli, 29. August und 26. Sep-  
tember l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr am  
Orte der Realität von dem Bezirks-Gerichte  
Flödnig mit dem Beisatze bestimmt worden,  
daß, wenn diese Realitäten weder bei der ers-  
ten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um  
den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann  
gebracht werden könnten, selbe bei der dritten  
auch unter dem Schätzungsbetrage hintangege-  
ben werden würden; wo übrigens den Kauf-  
lustigen frei steht, die Licitationsbedingnisse,  
wie auch die Schätzung, und zwar des Gutes  
Kepne in der dießlandrechtlichen Registratur,  
jene des obengenannten Ganzhubantheils aber  
bei dem Bezirks-Gerichte Flödnig einzusehen.  
Laibach am 31. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung  
ist kein Kauflustiger erschienen.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1081. (2) Nr. 548.**

**Feilbietungs - Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch, Adelsberger Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Pegan von Senofetsch, nomine seines Eheweibes Maria, in die executive Feilbietung der, dem Anton Peschar, von Senofetsch gehörigen, gerichtlich auf 1534 fl. 55 kr. Conv. Münze geschätzten 1/3 Hube, wegen schuldigen 142 fl. 27 1/4 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 1. Juli, 1. August und 5. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs - Tagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Schätzung und Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

**Anmerkung.** Bei der ersten und zweiten Feilbietungs - Tagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Senofetsch den 28. Mai 1831.

**3. 1088. (2) Nr. 972.**

**Feilbietungs - Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Nochtigall, in die executive Feilbietung der, dem Johann Waland von Krainburg gehörigen, dem Beneficium St. Leonardi, sub Urb. Nr. 24 1/2 zinsbaren, zu Lenetisch, sub Haus - Zahl 8 gelegenen, gerichtlich auf 996 fl. 20 kr. geschätzten Hubealität, wegen schuldigen 463 fl. 47 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 10. August, 10. September und 12. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bereintes Bezirks - Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 12. Juni 1831.

**Anmerkung.** Bei der ersten Vicitation ist kein Kauflustiger erschienen.

**3. 1089. (2) Nr. 744.**

**Vicitation executive,**

zweier Haus - Realitäten im Markte Pittav.

Vom Bezirks - Gerichte zu Eittich wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau

Katharina Gläßer, gebornen Berner von St. Martin bei Pittav, wegen zu fordern habender 400 fl. C. M. c. s. c., die executive Versteigerung der, dem Urban Kainiter, Färber im Markte zu Pittav gehörigen, der löblichen Herrschaft Weixelberg, unter Rect. Nr. 298 dienstbaren, sogenannten Beneficiaten - Haus - Realität sammt Gärtchen, im gerichtlichen Schätzungswertbe pr. 740 fl. und der eben dahin, unter Fol. 365 1/2 zinsbaren Färberhaus - Realität sammt Zugehör, im Wertbe pr. 170 fl. C. M. bewilliget, und hierzu drei Feilbietungstagsagungen, und zwar: die erste auf den 25. Juli, die zweite auf den 25. August und die dritte auf den 26. September 1831, jederzeit um 10 Uhr Vormittags, im Orte der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung nicht wenigstens der Schätzungswertb geboten werden sollte; die Realitäten bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Jeder Vicitant hat vor dem Anbote den vierten Theil von dem Schätzungswertbe zur Sicherstellung für die genaue Erfüllung der Vicitationsbedingnisse bar zu erlegen, die der Ersteher nach rechtskräftiger Meistbotts - Verteilung wieder ex deponito zur Befriedigung der Executionsführerin begeben kann; jenen Vicitanten, die nicht Ersteher verbleiben, wird das Vadium nach der Vicitation rückgestellt werden, der Ersteher der Realitäten hat weiters binnen 14 Tagen nach der Vicitation um die Meistbottsverteilung auf eigene Kosten einzuschreiten, und die Vicitationsbedingnisse überhaupt so gewiß genau zuubalten, widrigenfalls die erstandenen Realitäten auf seine Gefahr und Unkosten neuerdings nach §. 398 der a. O. versteigert werden würden.

Hieron werden Kauflustige, und insbesondere die Saggläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Anhange in die Kenntniß gesetzt, daß die übrigen Vicitationsbedingnisse in der Kanzley zu Eittich täglich eingesehen werden können.

Eittich am 20. Juni 1831.

**Anmerkung.** Bei der am 25. Juli 1831 abgehaltenen Vicitation ist nur das Färberhaus verkauft worden, daher für das Beneficiaten - Haus die zweite Vicitation am 25. August l. J. abgehalten werden wird.

**3. 1086. (2) Nr. 895.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte zu Eittich wird bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansehens der Frau Katharina Gregors, Cessionärinn der Elisabeth Pait in St. Veit, durch Vertretung des Herrn Dr. Eberl, de praes. 2. August 1831, in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 1. November 1830, 3. 1204, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Michael Dollenz (Kunsel) zu St. Veit bei Eittich gehörigen, der Pfarrgült St. Veit, sub Urb. Nr. 2 et 4 dienstbaren, auf 3274 fl. 16 kr. M. M. geschätzten zwei Huben sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c., gewilliget, und

zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den 15. September, 17. October und 17. November 1831, Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden soll, sie bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bei dieser Realität befinden sich zwei gemauerte Wohnhäuser sammt allen notwendigen Nebengebäuden im guten Buzustande, ein Wurz-, Kraut- und Obstgarten, dann schöne Wiesen und Acker, das Meiste um den Gebäuden herum gelegen und von guter Gleda.

Die Licitations-Bedingnisse können in der Kanzlei zu Sittich vor der Licitation eingesehen werden.

Sittich am 4. August 1831.

**Z. 1066. (3)**

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Herstellung mehrerer Baureparationen in den in der Stadt Laak befindlichen herrschaftlichen sogenannten Kanzleyhause, wird in Folge Verordnung der wohlbl. k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 8. d. M., Nr. 146133287 D., am 29. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die Aufschußpreise der dießfälligen Arbeiten und Materialien sind folgende:

a.) Maurerarbeit . . .	15 fl.	1	fr.
b.) Maurermaterial . . .	11	40	„
c.) Zimmermannsarbeit . . .	9	42 2/4	„
d.) Zimmermannsmaterial . . .	8	17	„
e.) Tischlerarbeit . . .	4	10	„
f.) Schlosserarbeit . . .	10	8	„
g.) Glaserarbeit . . .	4	34	„
h.) Anstreicherarbeit . . .	19	40	„

zusammen . . . 83 fl. 12 2/4 fr.

wovon jedoch einige mittlerweile bewirkten Zimmermannsarbeiten und beigeachten Zimmermannsmaterialien in Abzug kommen. — Diejenigen, welche die Lieferung dieser Arbeiten und Materialien einzeln oder zusammen übernehmen wollen, werden bei dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen eingeladen. Die Licitationsbedingnisse, Vorausmaß und Kostenüberschlag können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden. — Verwaltungsamt Laak am 11. August 1831.

**Z. 1052. (3)**

Nr. 795.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg, als Concurs-Sitzung, wird kundgethan: Es sey über Antangen des Lorenz Pilpach'schen Bantmasses

Verwalters, Hrn. Franz Hoffschmied, in die gerichtliche Feilbietung der, dem Kridatar Lorenz Pilpach, zu Polane gehörigen, unter Rect. Nr. 15 und Urb. Nr. 69, dem Gute Schwarzenbach eindienenden 3/4 Hube nebst fundo instructo gewilligt, und zur dießfalls, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Dorfe Polane zu vollziehenden Versteigerung seyen zufolge S. 39 A. C. D. zwei Tagssagungen, als die erste auf den 1. September, und die zweite auf den 1. October l. J., mit dem Besatze bestimmt worden, daß die 3/4 Hube sowohl bei der ersten als zweiten Feilbietung nur um wenigstens ihren Schätzungswert von 217 fl. 10 kr., und der fundo instructus nur um wenigstens seinen Schätzungswert von 2 fl. 45 kr. hintangegeben werden könne.

Hievon werden Kauflustige mit dem weitern Besatze verständigt, daß jeder, welcher den ersten Anbot macht, den Dritttheil des Schätzwertes mit 72 fl. 23 1/3 kr., zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde, und daß die näheren Licitationsbedingnisse bei der dießgerichtlichen Registratur in Abschriften behoben werden können.

Bezirksgericht Weizelberg am 29. Juli 1831.

**Z. 1065. (3)**

**Wohnung zu vergeben.**

Auf dem Deutschen Plaze, Nr. 203, ist zu ebener Erde eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Keller, Speis- und Holzgewölbe, zu Michaeli zu vermieten.

**Z. 1064. (3)**

Im Hause Nr. 61, auf der Wiener Straße, ist eine Wohnung im ersten Stocke, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Keller, Speisekammer und Holzlege, auf kommenden Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause, im ersten Stocke.

**Z. 1067. (3)**

**A n z e i g e.**

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, ist zu haben:

**Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Laibacher Gouvernements-Gebiet, im Königreiche Illyrien.**

Jahr 1829. Fünftes Band.

In gr. Med. 8. 55 1/2 Bogen stark, gebunden, 3 fl. 30 kr.

Auch sind von allen frühern Jahrgängen noch Exemplare vorrätzig.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1091. (1) Nr. 810. P. S. C.**

**K u n d m a c h u n g**

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Worin die Vorschriften über die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse für die aus der Provinz des österreichischen Küstenlandes nach dem übrigen Inlande reisenden Personen, und dahin zu versendenden Waaren und Effecten enthalten sind. — Diese Provinzial-Sanitäts-Commission hat im Einklange mit den Verfügungen der steyermärkischen und frainerischen kärntnerischen Provinzial-Sanitäts-Commissionen Folgendes anzuordnen befunden: §. 1. Jede Bezirks-Obrigkeit, welche einen Paß ausstellt, ist verbunden, denselben ausdrücklich die Bestätigung des örtlichen Gesundheits-Zustandes nach dem §. 9, unter der Mitfertigung eines Arztes beizufügen. — §. 2. Dort, wo Districtsärzte sich befinden, haben diese die Pflicht zur Mittheilung dieser Bestätigung. Sonst wird es der Bezirks-Wundarzt, und dort wo keiner ist, der nächste Arzt oder Wundarzt zu besorgen haben. — §. 3. Der Paß ist ohne diese Bestätigung von der Bezirks-Obrigkeit der Parthei nicht auszufolgen. — §. 4. Pässe, welche von höheren Behörden ausgestellt werden, haben diese Bestätigung von der Local-Obrigkeit zu erhalten, durch welche die Ausfolgung des Passes an die Parthei geschieht. — §. 5. Bereits ausgestellte Pässe von früherer Zeit haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie der Bezirks-Obrigkeit des dermaligen Wohnortes des Passinhabers vorgewiesen, von ihr vidiert, und mit der ärztlichen und bezirksobrigkeitlichen Bestätigungsklausel über den Gesundheitszustand nach den §. 1, 2, und 9, versehen werden. — §. 6. Niemand ist passiren zu lassen, ohne daß sein Paß nebst der Widirung, auch die Gesundheitsbestätigung der Polizey-Behörde des Ortes erhält, welche selbe jedoch ohne Mitfertigung des Arztes auszustellen befugt ist. — §. 7. Provenienzen aus Krain, Kärnten, Steiermark, Oesterreich unter der Enns, Mähren und Schlesien, dann Böhmen, sind rückzuweisen, wenn ihre Pässe nicht mit der legalen Gesundheitsklausel versehen sind, und zugleich eben diese Klausel bei allen Polizeybehörden der Orte, durch die sie passirten, bestätigt erhalten haben. — §. 8. Uebertreter dieser Vorschrift sind an-

zuhalten, der zotägigen Contumaz in einem zu zernirenden Hause zu unterziehen, und zugleich ist die Anzeige zu erstatten. — §. 9. In den Bestätigungsklauseln muß folgende bestimmte Angabe über den Gesundheitszustand enthalten seyn: „Zugleich wird hiermit nach Pflicht und Gewissen bestätigt, daß in dem Orte dieser Ausstellung sowohl, als auch in dem ganzen Bezirke, und in der Umgebung desselben weder die Cholera morbus noch irgend eine andere ansteckende Krankheit bisher sich gezeugt habe, und demnach ein vollkommen guter Gesundheitszustand besteht.“

— Diese Vorschrift hat sich auf die Passausstellungen und auf Widirungen zu beziehen. — §. 10. Der Unterschrift des Ausstellers oder Widirenden, welche leicht lesbar seyn soll, ist jederzeit nebst einer deutlichen Bezeichnung des Dienst-Characters, auch das Amtssiegel beizufügen. Auf Bestätigungen ohne Siegel ist nicht zu achten, und sich pünctlich hiernach zu halten. — §. 11. So wie sich irgend eine Bedenklichkeit im Gesundheitszustande zeugte, so darf kein Paß mehr ausgestellt werden, und in den Widirungen hat die Gesundheits-Bestätigungsklausel zu unterbleiben. — §. 12. Alle weiter versendet werdenden Waaren und Effecten sind mit gleichen Gesundheits-Certificaten von den politischen Behörden zu versehen. — §. 13. Auf die unrichtige Bestätigung des Gesundheitszustandes werden jene Strafen zu verfügen seyn, welche das Sanitäts-Straspatent vom 21. Mai 1805 in den §. 5, 7 und 8, vorschreibt, daher die Polizey-Behörden auf diese Strafsanction aufmerksam gemacht werden. — §. 14. Diese Vorschrift ist sorgfältig allgemein kund zu machen, insbesondere mit Strenge gegen wandernde Handwerksgefallen und dergleichen Personen in Anwendung zu bringen, und in der Amtsstube einer jeden Local-Polizey-Behörde zu affigiren. Triest am 10. August 1831.

Alphons Fürst v. Porcia,  
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.  
Laval Graf v. Nugent,  
k. k. wirkl. geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant u. Militär-Commandant im Küstenlande.  
Anton Dr. Feuniker,  
k. k. Gubernial-Rath, Landes-Protomedicus  
und Sanitäts-Referent.

**Z. 1090. (1) Nr. 16136/1745.**

**B e r l a u t b a r u n g**

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofstammer hat im Laufe der letzten

Zeit folgende Privilegien nach den Bestimmungen des a. h. Patentgesetzes vom 8. December 1829 zu verleihen befunden, und zwar: **Erstens.** Dem Franz Kav. Wurm, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 790, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung eines neuen mechanischen Abdampf-Apparats, der sich von allen bisher bekannten Vorrichtungen durch die Anwendung beweglicher, schiefgeneigter Flächen und ihrer Wechselwirkung unterscheidet, wodurch die erwärmte Flüssigkeit vor dem Ueberlaufen gesichert, und zum Behufe des Verdampfens mit der atmosphärischen Luft, in größtmögliche Berührung gebracht werde, wobei der Mechanismus selbst sich durch Einfachheit, Dauer und Wirksamkeit auszeichne, keinen größeren Raum, als die Abdampfschale außer demselben bedarf, einnehme, und jedes damit behandelte Product mit Vortheil an Zeit und Kosten gewinnen lasse. — **Zweitens.** Auf die Entdeckung in der Erzeugung und Benützung eines neuen wohlfeilen Brennstoffes, womit Flüssigkeiten eingedickt, und die Producte demnach bei der Beseitigung kostspieliger Brennstoffe, und bei der Mitwirkung des erwähnten Mechanismus viel wohlfeiler erzielt werden können. — **Drittens.** Dem Fürsten Carl v. Rohan, Besitzer mehrerer Herrschaften in Böhmen, wohnhaft in Prag, für die Dauer von sechs Jahren, auf die Entdeckung, artesischen Brunnen mittelst neu erfundener Bohrinstrumente anzulegen. — **Viertens.** Dem Anton Mitrenga, bef. Parfumeur und Destillateur, wohnhaft in Wien, Graben, Nr. 613, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, ein sogenanntes Schweizer-Toilette-Dehl zu erzeugen, welches nicht nur ein sehr angenehmes Product für die Toilette bilde, sondern auch die Eigenschaft besitze, daß die Haare durch den Gebrauch desselben nicht zusammen klebend oder schmierig gemacht werden, sondern eine angenehme glänzende Weichheit erlangen, feucht erhalten, und dadurch zum Frisiren bequem gemacht werden, wobei ihnen übrigens ein sehr angenehmes Aroma mitgetheilt, und die Farbe derselben nicht im geringsten verändert werde. Ist in ärztlicher Beziehung als zulässig erklärt worden. — **Fünftens.** Dem Johann Wigt, bef. Spengler und Inhaber einer Zassen- und Blechwaarenlackierfabrik, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 172, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung einer neuen Lackmasse und Glanzlackierung für Leder und andere dazu geeigneten

Stoffe, wobei 1.) die Masse auf eigene Art und in jeder Farbe auf das Leder, Papier, Leinwand &c. aufgetragen, in eigenen Lacköfen getrocknet, und in solchen die ganze Lackierung auch vollendet werden könne; 2.) die sohergestalt lackirten Gegenstände elastisch, biegsam und reinfärbig werden, und mit dem Lack fest und wasserdicht verbunden, einen äußerst dauerhaften, der feinsten Politur ähnlichen Glanz erhalten, niemals spröde werden, auch nicht springen und brechen können, und endlich alle bisherigen Erzeugnisse dieser Art nicht nur an Schönheit und Dauerhaftigkeit, sondern auch an Billigkeit im Preise übertreffen; 3.) endlich die Lackierung in jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung vorgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden könne, und zwar so, daß in fünf Tagen mit viel weniger Arbeitern eben so viel, als nach der bisherigen Methode in fünf Wochen erzielt werde. — **Sextens.** Dem Heinrich Wilhelm Hochler, Apotheker und Freisassenhofbesitzer, wohnhaft in Tschlowitz, Pilsener Kreises in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung aus thierischen Knochen aller Art ein Mehl als ein Gemisches Düngungsmittel zu bereiten, welches auf den Pflanzen-Organismus ganz besonders, auch in der geringsten Quantität genommen, die größte und beste Wirkung äußere, und alle bisher bekannten Düngungsmittel übertriffe. — **Siebtens.** Dem Ludwig Häding, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 205, Salzgras, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer auf mathematischen Grundsätzen beruhenden Vorrichtung, alle Gattungen Männer- und Knabenkleider den verschiedenen körperlichen Verhältnissen genau anpassend, dergestalt zuzuschneiden und zu verfertigen, daß dabei das Maßnehmen äußerst vereinfacht, und die vollkommenste Arbeit erzielt werde. — **Achtens.** Dem Franz Hoinigg, k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltungs-Ingenieur, und Wilhelm Wiefner, bürgerl. Spenglermeister, wohnhaft in Grätz, Vorstadt Gaidorf, Nr. 341, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung neuer Stadtbeleuchtungs-Laternen, deren Vorzüge darin bestehen, daß: 1.) durch die Lichtschirme derselben das Licht nach allen Richtungen so reichlich reflektirt werde, daß auf eine Entfernung von 40 Schritten noch Schriften gelesen werden können, und die Laternen ihres sanften Lichtes wegen nur

10 Fuß hoch hängen dürfen; 2.) daß dieselben vermöge der Anzündmaschinen bei jeder Witterung, ohne Beihülfe einer Leiter angezündet werden können; 3.) daß sie bei der ganz neuen Einrichtung des Dehlmagazins weniger Dehl als die argandischen Lampen benötigen; 4.) daß die bestehenden Glockenlaternen in diese neu erfundenen umgestaltet werden können; 5.) endlich, daß die hiernach eingerichtete Beleuchtung zweckmäßiger als jede andere verfehene, und geringere Kosten verursache. — **Achtens.** Dem Mathias Krupnik, bef. Tischler, wohnhaft in Wien, Windmühle, Nr. 63, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Schlaffuhles, englischer Fauteuil genannt, der den Vortheil gewähre, daß er sich durch Vorrichtungen der dabei angebrachten Maschinen auf eine leichte, schnelle und bequeme Art in eine Lagerstätte herstellen lasse, wodurch er besonders kranken Personen zu empfehlen sey, daß er ferner durch die elastische Ausfüllung seiner Pölster eine sanfte Lage gewähre, und die dabei angebrachten Maschinen nicht sichtbar, daher keiner Verunreinigung ausgesetzt, und niemals einer Hemmung in ihren Vorrichtungen unterworfen seyen. — **Neuntens.** Dem Franz Jauz, bef. Tischler, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 39, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung: 1.) Alle Gattungen Meubles und Billards aus luftdichtem Holze zu arbeiten, wodurch dieselben viel schöner und dauerhafter ausfallen, weil das durch eine künstlich bewirkte Verdunstung luftdicht gewordene Holz, a) von jeder innern Feuchtigkeit gereinigt, und dadurch das Schwinden, Zerspringen und Auflösen der zusammen gesügten Theile beseitiget werde, b) von der Zerföhrung durch Holzwürmer gesichert sey, und c) in jeder Temperatur der Witterung widerstehe; 2.) aus luftdichtem oder auch aus gewöhnlichem Holze mechanische Tafel-Billards mit Blättern von Stein oder Holz zu verfertigen, wobei durch den angebrachten Mechanismus 1.) das Blatt sammt dem obern Theile des Billards von der gewöhnlichen Höhe augenblicklich ohne aller Ungemächlichkeit und ohne der geringsten Veränderung in der äußern Form des Billards nach dem Bedürfnisse der spielenden Personen höher gehoben oder herab gesenkt werden könne; 2.) durch diese Herab senkung das Billard mittelst Darüberlegung einer Tafel sich als Speise-Tisch verwenden lasse; 3.) wegen dieser doppelten Benützung art derlei Billards im Preise billiger als die bestehenden zu stehen kommen, nebst dem,

daß das Spiel auf denselben angenehmer, und dem Körper zuträglicher sey; 4.) könne dieser Mechanismus mit unbedeutenden Kosten, und ohne vieler Mühe sowohl bei den privilegirten Ketten- als auch bei den gewöhnlichen Billards angebracht werden; 5.) endlich sey der Lauf der Spielballen in Anwendung eines steinernen Blattes (da wegen der natürlichen Kühle des Steines der öftere Wechsel der Temperatur, die auf die Spannung des ober dem Blatte befindlichen Tuches wesentlich einwirkt, möglichst vermieden sey) um vieles richtiger, geschwinder und dauernder, daher das Billard nicht so bald abgedeckt werden dürfe. — **Zehntens.** Dem Johann Baptist Springer, Doctor der Rechte, auch Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Wipplingerstrasse, Nr. 386, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Zeichnungsmaschine, mittelst welcher man alle in einer unbeweglichen Lage befindlichen Gegenstände, die man durch eine, in einer beweglichen Kugel befindlichen Röhre in einem Augenwinkel von 45 bis 60 Graden in der Höhe, Tiefe und Breite sieht, in einer unausweichlich richtigen Perspective auf einer über dem Kopfe befindlichen Zeichnungstafel zeichnen könne, indem die Bleifeder bei jedem Zuge an einem Schnürchen, welcher Zug nach der Anweisung der in der Sichtröhre befindlichen Nadel, sey es mit der Hand oder mit dem Fusse auf einer elastischen Feder am Boden, oder mittelst eines Uhrfeder- oder Gewichtwerkes gemacht werde, aus der über dem Kopfe des Zeichners befindlichen, um eine Kugel beweglichen, mit der Sichtröhre mittelst einer senkrechten Verbindungssäule in Verbindung stehenden Schlagröhre hinausfahre, und den verlangten Punct auf die Zeichnungstafel anschlage, welche an einem rückwärts in ihrem Mittelpuncte eingesenkten Kügelchen schwebe, und mittelst vier von ihren vier Ecken auslaufenden Seitenarmen mit den vier Strahlen des Sternkugelgehäuses in Verbindung stehe, und dadurch sich der Bleifeder nach allen ihren Richtungen hin, in immer gleichen und erreichbaren Räume nähere, so, daß man also mit dieser Maschine von jedem Standpuncte aus, ein genaues naturgemäßes Panorama des ganzen Rundkreises auf acht Zeichnungsblättern, und wenn man in die Sichtkugel und Röhre ein gutes Perivectiv einlegt, mit Aufnehmung der entferntesten Gegenstände zu Stande bringen könne; daß man ferner die Gegenstände mit beliebigen Farbenwechsel auf die Zeichnungstafel anzuschlagen vermöge, indem man ohne Zeitverlust spitze

oder platte Bleifedern von beliebiger Farbe wechselweise einlege, daß man auf die Zeichnungstafel auch feiner oder dicker, je nachdem man das Zugsnürchen mehr oder weniger gespannt hält, oder an selbes ein verhältnißmäßiges Gewicht anhängt, straffiren, auf dieselbe auch eine Kupferplatte befestigen, und statt der Bleifeder eine Rabiernadel einlegen, und sonach ein zum allglichen Abdrucke geeignetes Stück verfertigen, und das man endlich das Steigen, Sinken und die Wendung der Sichtsöhre mittelst Schrauben, oder durch Windenwerk bewirken, und mit dieser beliebig größern Maschine auch in größerem Maßstabe zeichnen könne. — Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Verlängerung nachstehender Privilegien bewilliget, nämlich: a.) des dem John Andreas in Verbindung mit Joseph Prischard, unterm 17. April 1828 ertheilten dreijährigen Privilegiums auf Verbesserung im Baue der Schiffe, auf die weitere Dauer von zwei Jahren; b.) des dreijährigen Privilegiums des Nikolaus Köchle, ddo. 17. Juli 1828, auf die Verbesserung chemischer Zündfläschchen, auf die weitere Dauer von zwei Jahren; c.) des, dem Joseph Rath am 30. Mai 1826, auf eine neue Verbesserung des Verfahrens bei der Abscheidung des Silbers und Goldes von Kupfer, Messing und andern Stoffen verliehenen fünfjährigen Privilegiums, auf weitere drei Jahre; d.) des Privilegiums des Johann Bapt. Ferini, ddo. 29. Mai 1826, auf die Verbesserung der zu den Beleuchtungs-Lampen gehörigen parabolischen Keverbern, auf die weitere Dauer von drei Jahren; e.) des dem Vinzenz Sterz am 16. October 1826, auf die Erfindung den Papierzeug gleich dem Holzländer zu leimen ertheilten fünfjährigen Privilegiums, auf die weitere Dauer von fünf Jahren; und f.) des Privilegiums des Joseph Gärtner, ddo. 29. Jänner 1829, auf Verbesserung der Piano-Forte, auf die weitere Dauer von drei Jahren. — Dagegen wurde das Privilegium auf die Erfindung, die Männer-Gravaten mit Posamentirstühlen zu verfertigen, welches Matthias Stark am 17. August 1824 erwirkt, und im Jahre 1827 an Ignaz Schobinger abgetreten hat, wegen Nichtberichtigung der Taxen als erloschen erklärt, und das dreijährige Privilegium auf Erfindungen und Verbesserungen in der Flach-Spinnerey, ddo. 20. November 1829, welches Franz Maurer von Johann Waser übernommen hat, von dem erstern freiwillig zurückgelegt wurde. — Dieses wird in Gemäßheit der

hohen Hofkanzley-Decrete vom 30. Mai, 7., 9., 15., 21., 23., 24., 29. Juni und 1. Juli l. J., Z. 12627, 12629, 13418, 13419, 13529, 14066, 14471, 14526, 14741, 14807 und 15267 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. kais. oberösterreichischen Gubernium. Laibach am 16. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Schneditz,  
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1093. (1) (Nr. 5334.)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird der Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihren allfälligen Erben, sämtlich unbekanntem Aufenthalts, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johanna v. Höffern, Eigenthümerinn der Herrschaft Egg ob Podpetsch, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der sämtlichen, auf der Herrschaft Egg ob Podpetsch, in Folge des Schuldscheines, ddo. 9., intab. 22. Februar 1782, pr. 5000 fl.; dann der Urkunde, ddo. 6. Juni, intab. 7. Juli 1787 haftenden Rechte eingebracht, und um Anordnung einer Tagsetzung gebeten, welche unter Einem auf den 14. November d. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte, im Sinne des §. 16 der a. G. O. bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihrer allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil Sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihre allfälligen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 9. August 1831.

**Fremden-Anzeige.**

Angelommen den 18. August 1831.

Hr. Heinrich Hoare, sammt Bruder, und Hr. Barthon Schuttlerworth, Banquiers; alle drei von Wien nach Florenz. — Hr. Baron Welden, General-Major, von Wien nach Triest. — Hr. Hye, Oberlieutenant von Rosenberg Cheveaurlegers, von Mailand nach Grodek. — Hr. Joseph Desterlein, Hausbesitzer in Wien, und Hr. Joseph Haslinger, Kriegs-Commissär; beide von Gräs. — Hr. Anton Cassau, Professor der Theologie, von Görz.

Den 19. Hr. Damaschin de Nemeth Sabas, mehrerer Gerichtstafel Assessor, von Rohitsch nach Triest. — Frau Anna Freyinn v. Baselli, Gubernial-Raths-Gemahlinn, von Gräs nach Triest. — Frau Ottilie Cocone, Taxators-Gemahlinn, von Wien nach Triest.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1100. (1) Nr. 18929.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Wiederverpachtung der Poststallgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von neun Jahren. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, vom 1. November 1831 angefangen, die Poststallgerechtigkeit in Triest auf die Dauer von neun Jahren gegen Abschließung eines Vertrages wieder zu verpachten. — Die Bedingungen, gegen welche die Poststallgerechtigkeit hintangegeben werden wird, sind folgende: 1.) Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Estaffetten, die k. k. Fahrposten, die Courriere und die Reisenden mit der Extrapost von Triest bis auf die nächstliegenden Poststationen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Poststrittare zu befördern. — 2.) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freiheiten. — 3.) Ist er verpflichtet: a.) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen und denjenigen, die in der Folge noch erlassen werden, genau zu benehmen; b.) in dem Poststalle zu Triest die für den Dienst erforderlichen Postpferde, deren Anzahl jetzt zwischen sechzehn bis zwanzig beträgt, zwei halbgedeckte und zwei offene Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wägen zur Verführung der Briefposten unausgesetzt im guten und brauchbaren Stande zu erhalten; c.) in der Nähe der k. k. Oberpostverwaltung immer zwei Pferde für Estaffetten zu unterhalten, den Hauptpoststall aber nie außer der Linie von Triest zu verlegen, und die Einlitung zu treffen, daß die Pferdbestellungen in dem Estaffettenpoststall gemacht werden können; d.) stets mit einer angemessenen Anzahl

mannbarer, gut gestitteter und vollkommen verlässlicher Postillons versehen zu seyn; e.) die Poststallgerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Einwilligung dazu vorläufig anzufuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Redlichkeit und Verlässlichkeit der nachhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet; f.) eine Caution von Zweitausend Gulden C. M. bar oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, wornach sich nöthigenfalls und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen sollte. — 4.) Obgleich die Poststallgerechtigkeit auf neun Jahre, folglich bis letzten December 1840 verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frei stehen, die Unternehmung nach Verlauf der drei ersten, oder der drei folgenden Jahre, folglich mit letztem October 1834 oder 1837, nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung aufzugeben. Der Staatsverwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstvernachlässigung in die Nothwendigkeit versetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. — 5.) Der Pachtzins, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in vierteljährigen Raten immer vorhinein an die k. k. Oberpostverwaltung in Triest erlegt werden. — Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitt der Jahre 1828, 1829 und 1830 dem Poststallhalter in Triest für die Beförderung der Briefposten 1087 fl., der Dienestaffetten 39 fl. 58 kr., und der Wägen der k. k. Fahrpostanstalt 2967 fl. 3 1/3 kr., zusammen in einem Jahre 4094 fl. 1 1/3 kr. an Rittgeldern aus der Postkasse erfolgt worden sind. Diejenigen, welche diese Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben Folgendes zu beobachten: aa.) Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „An das hochlöbl. Präsidium des k. k. k. k. Guberniums zu Triest“ bis letzten August d. J. eingesendet oder eingelegt seyn, da auf spätere Gesuche, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen zugesprochen und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird, der sich bis letzten August dieses Jahres für die genaue Erfüllung der vorangeführten Ver-

pflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, den besten Anbot macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann. — bb.) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtzahlung in E. M. der Gesuchsteller zahlen will, oder welche Vergütung derselbe etwa ansprechen zu können vermeint, dann wie er die Verbürgung oder Caution von 2000 fl. E. M. oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Besatze, daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschäpener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen hat, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. — cc.) Der Aufentsatzort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, auch diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung des k. k. Kreisamtes oder der k. k. Polizey-Behörde beiliegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers bestätigt werden. — dd.) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postlaugerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieß im Gesuche angeführt, und Derjenige von ihnen, welchem die Leitung des Geschäftes übertragen werden sollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im §. 2 die Rede ist, nur diesem allein zu Theil werden kann, dagegen aber auch nur von diesem das Zeugniß, dessen im vorgehenden Absatze erwähnt wurde, einzutragen seyn würde. — Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages sind bei der k. k. Oberpostverwaltung in Triest einzusehen. — Von dem k. k. Rüssen-Gubernium Triest am 3. August 1831.

Franz Michael Ogriffig,  
Gubernial-Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1099. (1) Nr. 297.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem k. k. Steyerischen Landes-Oberbergamte und Berggerichte in Leoben, als montanistischen Realinstanz, und als von der Grundobrigkeit Pfannberg delegirten Behörde, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von dem Ortsgerichte der Herrschaft Pfannberg, als Carl und Regina Jordanischen Concurß-Instanz über Ansuchen des aufgestellten Concurßmiff-Berreters und Vermögens-Berwalters, Dr. Joseph Gregor Homann, im Einverständnisse mit den Creditoren-Ausschüß-

sen, in die öffentliche Feilbietung der Carl und Regina Jordanischen, dann Franz und Magdalena Steyerschen Blech- und Silber-, Berg- und Schmeltwerke in Thal, Taschen und Ratten, sammt Hütten und anderen Laggebäuden, Materialien, Fahrnissen und übrigen Zugehörungen, nebst dazu gehörigen Grundstücken gewilliget worden.

Das Werk in Thal und Taschen liegt im Gräzer Kreise, unfern von Frohnleiten und Pettau, wozu mehrere alterthümliche und neu belebte oder gemuthete Grubenseld-Massen gehören, und ist gerichtlich geschätzt, zusammen pr. 6795 fl. 27 kr. C. M.

Die dabei befindlichen, zur Herrschaft Pfannberg dienstbaren Grundstücke, wurden bewerthet pr. 100 fl. C. M.

Das Werk in der Ratten sammt Hütten- und andern Laggebäuden, liegt gleichfalls im Gräzer Kreise, und ist geschätzt auf 416 fl. 44 kr. C. M.

Es wurden zu dieser Vicitation, welche bei diesem k. k. Oberbergamte und Berggerichte abgehalten wird, zwei Termine bestimmt, und zwar: der 9. September und der 13. October d. J., der zweite Termin jedoch nur für den Fall, wenn eines oder das andere von diesen Werken bei der ersten Feilbietung am 9. September wenigstens um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte. Das Werk in Thal und Taschen sammt Zugehörungen und Grundstücken wird an den besagten Tagen früh um 9 Uhr abgefondert feilgeboten, und um den Gesamtschätzungswert pr. 6895 fl. 27 kr. C. M. ausgerufen; dann hierauf das Werk in der Ratten am nämlichen Tage Nachmittags um 3 Uhr, um den Schätzungswert pr. 416 fl. 44 kr. C. M. ausgerufen, und jeder Vicitant, bevor ein Anbot von ihm angenommen wird, erlegt zu Händen der Schätzungs-Commission das 10 o/o Badium für Thal und Taschen mit 630 fl. C. M. und für Ratten mit 42 fl. C. M., welches dem Erstbeher in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber nach beendigter Feilbietung zurückgegeben wird.

Wer nicht im eigenen Namen, sondern für einen Dritten mitliciten will, muß sich hierzu mit einer legitimen Vollmacht aufreisen, die dann für den Fall, wenn er Meistbieter verbleiben sollte, dem Vicitations-Protokolle beigezlossen wird.

Die Zahlungs- und anderen Modalitäten, dann Verbindlichkeiten, enthalten die Vicitationsbedingungen, welche bei dem diehöberämlichen Ex-pedit, bei dem Ortsgerichte in Pfannberg, und bei dem Dr. Homann in Grätz eingesehen werden können.

Es werden demnach die Kauflustigen eingeladen, zu der ausgeschriebenen Feilbietung des Werkes in Thal und Taschen an dem bemeldeten 9. September 1831, früh um 9 Uhr, und zu der Feilbietung des Werkes in der Ratten Nachmittags um 3 Uhr, am nämlichen 9. September d. J., sich in dem diehöberämlichen Commissiond-Zimmer einzufinden.

Leoben am 3. August 1831.

3. 1096. (1) J. Nr. 664.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird kund gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Rome von Altdorf, gegen Johann Stubig von Pollig, wegen schuldigen 200 fl. C. M. s. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Weirelstein dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1363 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube zu Pollig auf 11. Juli, 8. August und 7. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange anberaunt worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Realität des Schuldners, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, dessen die Kauflustigen mit dem Beisage versündigt werden, daß die Vicitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg am 3. Juni 1831.

Unmerkung. Bei der zweiten Versteigerungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

gust aufgeschrieben worden, daß, wenn diese intabulirt kostende Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um ihren Capitalblaut von 5500 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten und letzten Versteigerung auch unter ihrem Capitalblaute hintangegeben werden würde, und daß, wer im Lande nicht kundbar sotsam bemittelt ist, an der Versteigerung nur gegen Erlag eines Badiums von 400 fl. werde Theil nehmen können.

Die weitem Vicitationsbedingungen können hieort eingesehen oder auch in Abschriften behoben werden. Wovon die Latulargläubiger durch Rubriken, Versteigerungslustige durch gegenwärtiges Edict in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, sich an den bestimmten vormittägigen Amtskanzleien in der Amtskanzlei dieses Bezirksgerichtes einzufinden.

Bezirks-Gericht Weirelberg am 5. Juli 1831.

Unmerkung. Auch bei der zweiten Versteigerungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1105. (1) J. Nr. 817.

**E d i c t.**

Von dem Bezirks-Gerichte Weirelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Executionführers, Johann Barthelme, Handelsmannes zu Gortschöe, die executive Versteigerung der, zu Gunsten des Executen, Herrn Joseph Paulin zu Verbaze bei St. Marcin, auf den Martiaus und Anna Barthelme'schen Realitäten, als:

- a.) auf der zur D. N. D. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 351 et 352, jnsbaren ganzen Hube, am 24. Jänner 1822;
- b.) auf dem zum Gute Weirelbach, sub Rect. Nr. 41, eintienenden 89/120 Hubtheile, am 3. November 1821;
- c.) auf der bei dem Gute Seitenhof, sub Rect. Nr. 1, gelegenen 5/6 Kaufrechtshube, am 27. November 1821;
- d.) auf der dem Gute Weinegg, sub Rect. Nr. 15, dienstbaren ganzen Hube, am 29. September 1821;
- e.) auf dem der Staatsherrschafft Sittich, sub Rect. Nr. 44 et 49, einverleibten 1 fl. 50 kr. Hubtheile, und der Mahlmühle am 29. September 1821, und
- f.) auf der Gult Sanitschhof, am 24. April 1822, bei der k. k. Landtafel intabulirt bestehenden, mit Pfandrechte für den Executionsführer, Johann Barthelme, belegten Forderung aus der Schuldobligation, ddo. 16. Juli 1821, pr. 5500 fl., wegen vom Hrn. Executen schuldigen 864 fl. 3 kr., 5 pCt. Interessen und Executions-Superexpensen bewilliget, und seyen zu ihrer in der Amtskanzlei dieses Bezirks-Gerichtes, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu bewerkstelligenden Vornahme die Tagungen mit dem Beisage auf den 1., 16. und 31. k. M. Au-

3. 1097. (1) J. Nr. 1000.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird kund gemacht: Es seye nach Ableben des Georg Janeschitsch, Herrschaft Sitticher 3/4 Kaufrechtshübler zu Dobie, die Liquidations- und Abhandlungstagung auf den 13. September l. J., Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt worden, wozu alle Verlofinteressenten bei Vermeidung der im §. 814 b. C. B. ausgedrückten Folgen ihre Ansprüche vorzubringen haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 11. August 1831.

3. 1098. (1) Nr. 543.

**W i d e r r u f u n g.**

Nachdem der Execut Jacob Schniderschitsch von Simpl, die exquirte Schuld pr. 120 fl. sammt 4 o/o Verzugs-Zinsen und Unkosten bereits bezahlt hat, so hat es von dem mittels diefortigem Edicts vom 27. Juli 1831, Nr. 513, auf den 31. August, 30. September und 31. October 1831 aufgeschriebenen executiven Veräußerungstagungen sein Abkommen.

Bezirks-Gericht Savenstein am 12. August 1831.

3. 1092. (1)

**W o h n u n g z u v e r g e b e n.**

Im Hause Nr. 251, in der Stadt, ist zu Michaeli im zweiten Stocke eine Wohnung, bestehend in vier geräumigen Zimmern, einer Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege, zu vergeben. Nähere Auskunft erfährt man rechts zu ebener Erde, im nämlichen Hause.

**Z. 1101. (1)**  
**Haus- und Gartenverkauf zu Laibach.**

Ein, zur ebenen Erde aus vier Zimmern bestehendes, neu gebautes, mit Ziegeln eingedecktes, und mit geräumigen Gartenterrain, worin sich eine unverstegbare Brunnen-Quelle befindet, versehenes, nahe am Schulgebäude, in einer angenehmen Höhe bestehendes Haus, ist aus freier Hand, um sehr billigen Preis und unter vortheilhaften Bedingungen, zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man bei Georg Mathias Drennig, Nr. 7, in der Gradischaworstadt zu Laibach wohnhaft, täglich von 7 bis 12 Uhr Vormittags.

**Z. 1102. (2)**  
**Wagen zu verkaufen.**

Mittwoch, als den 24. August, wird Vormittags um die 10te Stunde vor dem Rathhause zu Laibach, eine unbrauchbare Dienstkalesche plus offerenti verkauft.

K. K. illyr. Beschl.- und Remontirungs-Posten-Commando. Sello am 17. August 1831.

**Z. 1072. (2)** **Nr. 542.**  
**W i d e r r u f u n g.**

Vom Bezirks-Gerichte Savenstein werden die auf den 25. August, 22. September und 20. October 1831, mit dem dießortigen Edicte vom 22. Juli 1831, Nr. 335, ausgeschriebenen Feilbietungstagsatzungen, der darin benannten Franz Bär'schen Realitäten, wegen gänzlich bezahlter Schuld pr. 50 fl. 4 pSt. Verzugszinsen und Executionskosten, mit dem Anhange widerrufen, daß diese Veräußerungen an den gedachten Tagen nicht vor sich gehen werden.

Bezirks-Gericht Savenstein am 10. August 1831.

**Z. 1068. (3)** **Nr. 1250.**  
**Feilbietungs-Edict.**

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Pokorn, in die executive Feilbietung der, den Edelenten Matthäus und Agnes Poschan gehörigen, der Pfarhkirch St. Bartholomä, sub Urb. Nr. 27 dienstbaren, zu Straßfeld gelegenen, gerichtlich auf 215 fl. 20 kr. geschätzten Kalfche, wegen schuldigen 150 fl. R. R. c. s. c., gerichtlich, und deren Vornahme auf den 14. September, 15. October und 15. Novem. er l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte,

bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dießiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelfstätten zu Krainburg den 30. Juli 1831.

**Z. 1087. (2)**  
**Anzeige des Knochenmehl-Verkaufs für Deconomen und Gartenbesitzer.**

Unter den neuerer Zeit empfohlenen Düngermitteln empfiehlt sich vorzüglich das Knochenmehl, welches in ganz Deutschland, England und Frankreich, sowohl an Feldern, Wiesen, als in Gärten mit sehr gutem Erfolge angewendet wird. Für Gartenbeete und Blumencultur ist es von entschiedenem Nutzen; bei Topfpflanzen ist es das bequemste Düngungsmittel, da zwei Löffel davon hinreichen, die Erde eines mittelgroßen Topfes durch Vermischung sehr nahrhaft zu machen.

Ein Centen kostet in Laibach 2 fl. 30 kr., in kleiner Abnahme wird 1 Pfund zu 2 kr. verkauft. Fäßen oder Kisten zu Verpackungen werden sehr billig berechnet, auch können Säcke zur Verpackung zugesendet werden.

Beliebige Bestellungen können in dem Farben-Verschleiß-Gewölbe, im Priesterhause, an der Dammalleeseite, beim Erzeuger J. Hauptmann, gefälligst gemacht werden.

Laibach am 10. August 1831.

**Z. 1089. (2)**  
**Quartier zu vermieten.**

Es ist im Hause in der Stadt Laibach, sub Haus-Nr. 312, neben dem wilden Manne, ein schönes geräumiges Quartier, bestehend in drei Zimmern, einem Speisgewölbe, einer Holzlege, Keller und Küche, für Michaeli d. J. zu vermieten.

Pachtlustige haben sich für das Weitere im ersten Stocke zu melden.

**Z. 1076. (2)**  
**Anzeige.**

In der Eger'schen Buchdruckerei, in der Spital-Gasse, Nr. 267, ist zu haben:

Allgemeine Belehrung, besonders für Aerzte und Wundärzte, wie sie sich und Andere vor ansteckenden Krankheiten zu verwahren, und wie die Reinigung der verdächtigen Wohnungen und Sachen einzuleiten und vorzunehmen ist. Preis: 4 kr.